

Eine Ausnahme besteht, wenn das Untersuchungsorgan überraschend auf einen Verdächtigen stößt und diesen zwecks Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Beschuldigtenvernehmung ohne Verzögerung zur Dienststelle bringen muß. Hier gestattet die Eilsituation keine schriftliche Anordnung.

Die Anordnung wird durch die Deutsche Volkspolizei — im Ermittlungsverfahren auch durch das Untersuchungsorgan — vollzogen. Weigert sich der Beschuldigte oder Angeklagte, kann die Vorführung erzwungen werden.

Um das Ansehen des Betroffenen nicht ungerechtfertigt zu schädigen, ist beispielsweise das Anlegen von Handschellen — anders als bei Festnahmen und Verhaftungen — nur zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte zu entfliehen sucht oder tätlichen Widerstand leistet. Da sich die Vorführung qualitativ von der Festnahme und Verhaftung unterscheidet, ist es nicht zulässig, den Vorgeführten in eine Untersuchungshaftanstalt einzuliefern oder in Zellen einzuschließen. Der Vorgeführte ist nach der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zu entlassen, es sei denn, daß Umstände eintreten, die seine Festnahme, Verhaftung oder Einlieferung in die Strafvollzugsanstalt notwendig machen.⁷

6.2.7.

Die Zuführung Verdächtiger

Während die Vorführung Beschuldigter oder Angeklagter dem Zweck dient, die Durchführung von Vernehmungen oder die Anwesenheit des Angeklagten in der gerichtlichen Verhandlung zu sichern, ist die Zuführung darauf gerichtet, die Befragung eines Verdächtigen zu ermöglichen. Sie ist bei der Verfolgung von Straftaten nur im Stadium der Anzeigenprüfung zulässig (§ 95 Abs. 2). Sie ist auch bei der Untersuchung von Verfehlungen möglich (§ 100). Die Organe der Volkspolizei sind darüber hinaus auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 VP-Gesetz zur Zuführung insbesondere auch dann berechtigt, wenn dies zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

Befragungen können notwendig werden, weil

— mit dem Anhören des Rechtsverletzers geklärt werden soll, ob die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt ist, z. B. bei nicht erheblich gesellschaftswidrigem Verhalten,

— das Untersuchungsorgan durch Anhören des Verdächtigen klären will, ob der auf diesem ruhende Verdacht begründet oder unbegründet ist.

Zuführungen sind auf unumgängliche Fälle zu beschränken, so, wenn es unzumutbar ist, den Verdächtigen an Ort und Stelle zu befragen, und die Befragung eben zu diesem Zeitpunkt aber notwendig ist, z. B. weil die Gefahr besteht, daß der Verdächtige belastende Materialien vernichtet, Ausreden ersinnt oder weil ohne Kenntnis seiner wirklichen Personalien der Verdächtige dem Untersuchungsorgan letztlich unbekannt bleibt.

Davon zu unterscheiden ist die Berechtigung der Organe der Deutschen Volkspolizei, einen zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurteilten zuzuführen, wenn dieser der Aufforderung zum Strafantritt ohne ausreichende Begründung nicht nachkommt (§ 2 Abs. 4 der 1. DB/StVG).

Literatur

H. Bein, „Haftbefehlsbegründung und Information des Beschuldigten über die Beweismittel“, Neue Justiz, 1968/12, S. 364; P. Bertrams/W. Beyer, Durchsuchung und Beschlagnahme, Berlin 1979; R. Herrmann, „Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO“, Forum der Kriminalistik, 1978/3, S. 58 ff. und 1978/4, S. 59 ff.; F. Mühlberger, „Zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls“, Neue Justiz, 1968/19, S. 591; ders., „Zu einigen Problemen des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts Vom 22. Oktober 1977“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1977/4, S. 60; A. Pfeufer, „Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft“, Neue Justiz, 1978/7, S. 310; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Begründung von Haftbefehlen“, Neue Justiz, 1970/16, S. 487; R. Schindler/H. Pompoes, „Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts“, Neue Justiz, 1971/6, S. 178.

⁷ Vgl. a. a. O., S. 125.